

Inobhutnahme

Im vorigen eisbrecher (e 218 (2016), S. 46) hat marcus eine Geschichte erzählt von einer Gruppe des Zugvogel aus Berlin, die bei einer Fahrt in Mainfranken eine Krise hatte. Diese Geschichte diente nicht ausschließlich der Erheiterung des eisbrecher-Publikums, sondern hatte ein Thema, das in der etwas ironischen Überschrift „Zum Schutz der Jugend“ angekündigt wurde. Das aktuelle Thema war, dass die Fahrt als Vagabondage veranstaltet war, dass dies einem Mann des Jugendamts die Zornröte ins Gesicht trieb und dass mit dem Jugendamt nicht zu spaßen ist. Dahinter stand als allgemeineres Thema die Verteidigung alternativer Lebensformen, wozu die Vagabondage gehört. Und als noch allgemeineres Thema die Stellung der Bünde in der Gesellschaft.

► von klaus (deutsche freischar)

Ich finde es gut, dass die Geschichte im eisbrecher stand. Ihr Thema sollte noch ein wenig festgehalten werden. Ich möchte sie im Folgenden noch etwas aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendpolitik beleuchten. Diese Perspektive ist mir aus meiner früheren Berufstätigkeit als Jurist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kultusministerium Niedersachsen vertraut. Die Jugendschutzstellen haben einen gesetzlichen Hilfeauftrag, und sie haben Macht. Wenn Macht zum Missbrauch verleitet, tut Widerstand not.

Gesetzliche Grundlage ihrer Arbeit ist § 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII):

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.*

Nummer 1 betrifft in der Praxis in erster Linie Jungen und Mädchen, die nicht mehr bei ihren Eltern leben wollen und abgehauen – berlinisch: auf Trebe gegangen – sind. Bei Nummer 2 stehen im Vordergrund die Fälle, dass Kinder, etwa bei einem Verkehrsunfall, ihre Eltern verlieren oder dass Jungen oder Mädchen irgendwo fern der Eltern in Not geraten. Auch dann muss immer primär eine Lösung gesucht werden, der alle zustimmen können. Den Elternwillen zu überspielen, steht allein dem Familiengericht zu.

Messen wir daran die Situation in unserer Geschichte: Die Not der beiden Jungen, 13 und 15 Jahre alt, war es, nach einem Tramp bei Nacht und Regen in der fremden Stadt ihre Gruppe nicht zu finden. Was sie brauchten, war ein Dach über dem Kopf, ein warmes Essen und Hilfe bei der Suche nach ihrer Gruppe – bis zum nächsten Morgen hätte genügt. Was der Heimleiter wahrnahm, war, dass zwei Jungen ohne Geld per Anhalter unterwegs waren. Das genügte ihm, um zu beschließen, den beiden eine Fortsetzung der Fahrt nicht zu erlauben. Anstatt ihre Gruppe zu suchen, rief er ihre Eltern an und forderte sie auf, die Jungen nach Hause zu holen. Die Gruppe und ihren Anführer wenigstens erst einmal kennen zu lernen, hielt er für unnötig. So konnte er nicht wissen, dass diese Vagabondage durchaus verantwortbar geplant und organisiert worden war: mit dem bewussten und kalkulierten Inkaufnehmen von Risiken und dem Vermitteln der Erfahrung, sie bewältigen zu können. Das ist ein Wesensmerkmal jeder Fahrt, nicht nur der Vagabondage.

Das Vorgehen des Heimleiters war nicht nur unprofessionell, es war auch rechtswidrig. Die Gruppen und ihre Bünde verteidigen ein Recht auf Freiheiten, die ihnen das Grundgesetz in seinem Artikel 2 gewährt. Sie verteidigen damit zugleich auch das Elternrecht: Den Eltern steht es zu, zu entscheiden, mit wem ihr Kind auf Fahrt geht. Gewiss haben sie dabei das Wohl des Kindes zu wahren. Aber das Vorgehen eines Amtsträgers gegen eine Fahrt, hinter der auch die Eltern ihrer Teilnehmer stehen, enthält den Vorwurf gegen sie, ihr Elternrecht zu missbrauchen – und das steht ihm nicht zu. Darüber entscheidet in unserer Rechtsordnung ein Gericht.

Jugendverbände sollen bekanntlich in ihre Satzung ein Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung unseres Staates aufnehmen. Wichtiger erscheint es mir, sie zu verteidigen, wo es um ihre Freiheit geht. Das ist kein Generalangriff – ich rechne durchaus damit, dass sich die meisten Kollegen dieses Heimleiters in anderen Jugendämtern anders verhalten hätten. Aber es gibt gute Gründe, wachsam zu sein. In einer Gesellschaft, in der Sicherheit und Ordnung ganz oben stehen, werden freie Fahrten nicht mehr möglich sein. Eine solche Gesellschaft wollen wir nicht.

Ich füge deshalb schließlich auch noch eine weitere Mahnung an: Der Jugendschutz ist auf dem Holzweg, wenn er darauf setzt, Gefahren und Risiken von den jungen Menschen fernzuhalten, statt sie ihnen zu zeigen und sie zu lehren, wie man sie beherrscht. So werden die jungen Menschen unfreier, aber nicht sicherer.